

56. Wie ist die Anordnung des Erblassers zu verstehen, daß die Erben mit seinem bisherigen Gesellschafter die offene Handelsgesellschaft fortsetzen und ihm einen größeren Geschäftsanteil als bisher gewähren sollen? Auf welche Weise ist die Erbschaftsteuer aus einer solchen Zuwendung zu berechnen?

Erbschaftsteuergesetz vom ^{30. Mai 1873}/_{19. Mai 1891} §§ 1. 14. 15. 16. 17. 18. 20. 21.

VII. Civilsenat. Ur. v. 17. November. 1899 i. S. J. S. (Rl.) w. preuß. Steuerfiskus (Bekl.). Rep. VIa. 191/99.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der am 13. Januar 1894 verstorbene Kaufmann B. bestimmte, in § 11 seines Testamentes, daß sein Geschäft unverändert fortgesetzt werden und daß sein bisher mit $\frac{1}{3}$ daran beteiligter Schwager, der jetzige Kläger, künftig die Hälfte des Geschäftsnutzens haben solle. Die Erben des B. schlossen am 6. Mai 1894 mit dem Kläger ein dementsprechendes Übereinkommen.

Die Steuerbehörde erhob vom Kläger im April 1898, unter Zugrundelegung eines unbestrittenen Geschäftsgewinnes von 11747,70 M für 1897 und einer berechneten Bereicherung des Klägers von jährlich 1457,95 M vorläufig eine achtprozentige Erbschaftsteuer von 117 M, die nun mit der Klage als ungerechtfertigt zurückgefordert wird. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben; auf Berufung des Beklagten hat das Oberlandesgericht diese Verurteilung nur zu 78 M aufrechterhalten, zum Betrag von 39 M dagegen die Klage abgewiesen.

Auf Revision des Klägers und Anschlußrevision des Beklagten ist unter Zurückweisung der letzteren das landgerichtliche Urteil wiederhergestellt worden.

Aus den Gründen:

„Es kann dahingestellt bleiben, ob und inwieweit mit dem Tode eines Gesellschafters die offene Handelsgesellschaft erlischt, weil als Gegenstand der erwähnten Zuwendung nicht sowohl ein Anteil, ein Recht an der Gesellschaft und deren Vermögen, als ein Recht des Bedachten auf eine Handlung der Erben zu betrachten ist. Diefen ist auferlegt worden, das Geschäft unverändert — d. i. an Stelle des Erblassers tretend — mit dem bisherigen Gesellschafter, dem Kläger fortzusetzen, ihm aber statt seines bisherigen Drittelsanteiles die Hälfte des Geschäftsnutzens zuzugestehen. Im Falle der Annahme des Vermächtnisses erwarb der Kläger einen klagbaren Anspruch auf jene Handlung der Erben.

Vgl. § 387 A.L.R. I. 12; Dernburg, Preussisches Privatrecht Bd. 3 § 138 Ziff. 1 u. 4; Förster-Eccius, Bd. 4 § 252 S. 441; Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 39 S. 229, Bd. 30 S. 146.

Dem Kläger stand es frei, das Vermächtnis auszuschlagen. Er hat dies nicht gethan, vielmehr in Annahme und offenbarem Vollzuge der Zuwendung den im wesentlichen mit ihr übereinstimmenden Gesellschaftsvertrag vom 6. Mai 1894 mit B.'s Erben abgeschlossen. Der Vertrag bildet somit nicht, wie die Revision will, die Grundlage der etwaigen Bereicherung des Klägers, vielmehr ist diese nach dem vorliegenden Thatbestand einzig und allein in der letztwilligen Verfügung selbst zu suchen.

Nach der Sachlage und namentlich nach § 12 des Testamentes ist es unzweifelhaft, daß der Erblasser dem Kläger die in Rede stehende Zuwendung nicht in rein freigebiger Absicht, sondern zugleich zu dem Zwecke gemacht, daß dieser wie bisher und noch im weiteren Umfange seine Arbeitskraft dem Geschäfte künftig widme. Mit Unrecht rügt somit der Anschlußrevisionskläger die Anwendung des § 6 des Erbschaftsteuergesetzes durch den Vorderrichter.

Obgleich somit die beiderseits erhobenen sachlichen Angriffe gegen das angefochtene Urteil unbegründet sind, muß dieses doch dem Antrag des Revisionsklägers entsprechend aus einem, von ihm nicht geltend gemachten Grunde aufgehoben werden.

Schon vom Standpunkt des Beklagten und des Berufungsgesichtes aus, d. i. bei Anwendung der §§ 15. 16. 17 des angeführten Gesetzes, unterliegt die Art ihrer Steuerveranlagung verschiedenen er-

heblichen Bedenken. Es fragt sich, ob der Reingewinn des späteren Jahres 1897 herausgegriffen und daraus die Steuer zunächst nur auf ein Jahr berechnet, ob einseitig nur der Wert der Arbeitsleistung des Klägers vom Rohgewinn abgerechnet werden durfte, ob nicht vielmehr jede solche Abrechnung unterbleiben, dagegen Abzug der Einlagezinsen nach Art. 106 des Handelsgesetzbuches erfolgen mußte?

Der erkennende Senat kann aber alle diese Fragen unerörtert lassen, weil nach seiner Meinung überhaupt nicht die bezeichneten, sondern die §§ 14 und 20 des Gesetzes bei Bewertung des dem Kläger leibtvollig zugewendeten Vorteiles anzuwenden gewesen wären.

Nicht mit jährlich wiederkehrenden Nutzungen im Sinne der §§ 15. 16. 17 a. a. O. ist der Kläger bedacht, den Erben sind nicht wiederkehrende Leistungen an ihn auferlegt worden, sondern der ihm vermachte Vorteil bestand, wie gezeigt, in dem Rechte auf einen Vertragsabschluß, auf eine einmalige Handlung der Erben, woraus dann der künftig zu erzielende Nutzen hervorgehen sollte. Der Wert dieser Handlung, somit des vermachten Vorteiles, kann nicht ohne weiteres unter Zugrundelegung eines beliebigen Jahresreingewinnes und unter der Annahme, daß dieser Jahr für Jahr wiederkehren und mithin einen ständigen Nutzen bilden werde, sondern nur durch Ermittelung und eventuelle Schätzung des Gesamtwertes des Rechtes selbst nach §§ 14. 20. 21 des Erbschaftsteuergesetzes gefunden werden. Es werden hierbei unter anderem die oben schon aufgeworfenen Fragen zu berücksichtigen und insbesondere wird dabei zu prüfen sein, welche Einlagen der Kläger zu Lebzeiten des Erblassers im Geschäft hatte, welchen Nutzen er damals daraus zog und welchen Nutzen ihm das vermachte Forderungsrecht unter Anschlag seiner Mehrarbeit und größeren Verantwortlichkeit, sowie der etwaigen Gefahr künftiger Vermögensverluste *z.* in Aussicht stellte.

Indem das Berufungsgericht mit dem Beklagten all' dies verkannt hat, sind von ihm die angezogenen Bestimmungen des Gesetzes verletzt worden. Sein Urteil ist daher aufzuheben, und da die richtige Steueranlagung nicht ihm mittels Zurückverweisung der Sache übertragen werden kann, sondern nach §§ 14. 20. 21 a. a. O. den Verhandlungen der Steuerbehörde mit dem Kläger im verwaltungsrechtlichen Verfahren zunächst überlassen bleiben muß, so erübrigt nichts, als unter

Verwerfung der Berufung des Beklagten, daß erstgerichtliche Urteil, das den Beklagten kostenfällig zur Rückzahlung der ungerechtfertigt erhobenen Steuer von 117 *M* verurteilt, wiederherzustellen, wodurch künftige richtige Steuerveranlagung keineswegs abgeschnitten wird.“ ...